

Technische Universität Darmstadt
Fachbereich 2 - Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
Institut für Geschichte
Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte

Proseminar:
Einführung in die Mittelalterliche Geschichte

Wintersemester 2009/2010

Dozent: Prof. Dr. Gerrit Jasper Schenk

HAUSARBEIT

Einflüsse von Fegefeuer und Ablass
auf die Wallfahrt im Spätmittelalter

- mit besonderem Augenmerk
auf das Phänomen
der stellvertretend ausgeführten Wallfahrten

Name
Straße
Wohnort
e-mail

Matrikel-Nr.
Joint BA Geschichte und Germanistik
3. Fachsemester

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Motive mittelalterlicher Pilger	2
2 Neue Entwicklungen in Jenseitstopographie und Bußpraxis	3
2.1 Fegefeuer	3
2.2 Ablass	5
2.2.1 Die Entwicklung des Bußsystems hin zum Ablasswesen	5
2.2.2 Theologischer Kern und praktisches Verständnis	6
2.2.3 Der Ablass als 'Pilgermagnet'	8
3 Stellvertretend ausgeführte Pilgerfahrten	9
3.1 Grundlagen und Rechtliches	10
3.2 Testamentarisch verfügte Wallfahrten	11
3.3 Mietpilger - ein eigener Berufsstand?	12
Fazit	15
Quellen- und Literaturverzeichnis	16

Einleitung

Zwei wichtige Neuerungen haben das Bußsystem der christlichen Kirche im Mittelalter stark beeinflusst: Die Etablierung des Fegefeuers innerhalb der "Jenseitstopographie"¹ und, damit eng verbunden, die Einführung des Ablasswesens. Mit dem Bußsystem veränderte sich auch die Wallfahrt, ein zentrales Moment mittelalterlicher Frömmigkeit. Welche Auswirkungen hatten die neuen Bestandteile der Bußtheorie auf die längst etablierten mittelalterlichen Wallfahrten? Wie veränderten sich Motive und Praxis des Pilgerns? Und inwiefern steht das Phänomen des stellvertretenden Wallfahrens damit in Zusammenhang? Dies sollen meine Leitfragen für die vorliegende Untersuchung sein. Im Zuge dessen werde ich außerdem, angelehnt an LE GOFF, dessen Thesen von der Fegefeuerlehre als "Wegbereiterin des modernen Kapitalismus"², und als einem, seine Entstehung v.a. den Veränderungen der städtischen Gesellschaft verdankendem, von kaufmännischem Denken durchdrungenem System³, auf ihre Anwendbarkeit bezüglich der spätmittelalterlichen, von Indulgenz und Purgatorium beeinflussten Wallfahrt überprüfen und untersuchen, ob auch die Pilgerfahrt seit dem 14. Jahrhundert zunehmend von Kaufmannsethik und Gewinnstreben geprägt war, wie es die LE GOFFSchen Thesen nahelegen.

Ohne Einschränkung auf eine oder mehrere Wallfahrtsdestinationen beleuchte ich hierfür zunächst die Motive (christlicher) mittelalterlicher Pilger und deren Wandel, stelle weiter die im Kern der Arbeit stehenden Phänomene Fegefeuer und Ablass bezüglich Entstehung, Wesen und Praxis knapp dar und versuche, meiner Fragestellung entsprechend, ihren Einfluss auf das mittelalterliche Wallfahrtswesen zu untersuchen und darzustellen. Im letzten Punkt beschäftige ich mich mit dem Phänomen des stellvertretenden Pilgerns und prüfe, inwieweit diese Praxis durch Fegefeuergedanken und Ablasspraxis geprägt ist und ob sich die Le Goffschen Thesen hieran belegen lassen.

Die Wallfahrtsliteratur ist mannigfaltig und ich habe mich bei meinen Recherchen um ein möglichst reichhaltiges Panorama verschiedener Perspektiven bemüht. Hinsichtlich der Fegefeuerthematik halte ich mich v.a. an LE GOFF⁴, beziehe zur Wahrung der Multiperspektivität und zwecks Hinterfragen seiner Thesen jedoch auch verschiedene andere Autoren ein, während sich meine Ausführungen zum Thema Ablass in erster Linie auf PAULUS⁵, POSCHMANN⁶ und ANGENENDT⁷ stützen.

Mit LUDWIG SCHMUGGE⁸, dem ob der Fülle seiner Veröffentlichungen zum Thema ein recht hoher Stellenwert in vorliegender Arbeit zukommt, verzichte ich auf eine Differenzierung der Begriffe Wallfahrt und Pilgerfahrt und verwende diese daher im Folgenden synonym⁹.

¹AUFFARTH 2002, S. 152.

²WEHRLI-JOHNS 1994, S. 47.

³Nach WEHRLI-JOHNS 1994, S. 47.

⁴LE GOFF 1988; Ders. 1989.

⁵PAULUS 2000.

⁶POSCHMANN 1948.

⁷ANGENENDT 2000.

⁸SCHMUGGE 1985, S. 18.

⁹Zur Differenzierung der Begriffe siehe z.B.: BAUMER, ISO.: Wallfahrt und Wallfahrtsterminologie, in: Volkskunde. Festgabe Leopold Schmidt zum 60. Geburtstag, Wien 1972, S. 304-316; BRUECKNER, WOLFGANG: Zur Phänomenologie und Nomenklatur des Wallfahrtswesens und seiner Erforschung, Wörter und Sachen in systematisch semantischem Zusammenhang, in: Festgabe Josef Dünninger, Berlin 1970, S. 384-424; DÜNNINGER, HANS.: Was ist Wallfahrt?, in: Zeitschrift für Volkskunde 59 (1963), S. 221-232; KRIS, RUDOLF.: Zur Begriffsbestimmung des Ausdruckes "Wallfahrt", in: Zeitschrift für österreichische Volkskunde 66 (1963), S. 101-107.

1 Motive mittelalterlicher Pilger

Selten dürfte der Entschluss zu einer Pilgerfahrt leichtfertig gefasst worden sein. Was aber bewegte den mittelalterlichen Menschen zum Ablegen des Pilgergelübdes, zur Annahme von Pilgerstatus und -tracht?

So vielfältig wie die Menschen und ihre persönliche Situation, so mannigfaltig dürften auch deren Beweggründe gewesen sein und nicht selten war es wohl ein Konvolut verschiedener Anreize, die zum Entschluss zu einer Pilgerfahrt führten. Differenzieren lässt sich grob zwischen primär religiös begründeten und eher weltlich bedingten Motiven:

Als Anreize für eine „peregrinatio religiosa“¹⁰ sind zu nennen¹¹: Die Bitte um Heilung von Krankheit oder Unfruchtbarkeit und der Dank für die erfolgreich erflachte Heilung, die glückliche Geburt eines Kindes, Rettung aus Lebensgefahr o.ä., der Erwerb von (Kontakt-)Reliquien, die Imitatio Christi (in erster Linie bei Wallfahrten ins Heilige Land), sowie im weitesten Sinne die Sorge um das Seelenheil.

Eher weltlich einzuordnen sind dagegen Abenteuerlust und Neugierde, aber auch die Flucht vor sozialer Kontrolle, die Wahrung von Handelsinteressen und - bezogen auf adelige Jerusalem-pilger - der Wunsch nach Erlangung des Ritterstandes¹².

Eine grobe Unterscheidung der Motive trifft schon ein Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert in Form folgender Dreiteilung: „Peregrinatio fit tripliciter: voluntariè, ex voto, et ex poenitentia.“¹³, Da sich die peregrinationes 'voluntariè' und 'ex voto' jedoch leicht zusammenfassen lassen¹⁴ bietet Georges eine alternative, für meine Arbeit zweckmäßigere Aufteilung in „pèlerins par condamnation, par dévotion, et par délégation“¹⁵.

Im Folgenden werde ich mich, entsprechend dem Thema der vorliegenden Arbeit, in erster Linie mit den religiösen Motivationen der „pèlerins par dévotion“ und „par délégation“ sowie deren Beeinflussung durch die Etablierung des Fegefeuer- und Ablassgedankens beschäftigen. Bis ins Hochmittelalter stand an erster Stelle der religiösen Wallfahrtsmotive die Bitte um Heilung, um die zumeist ein Heiliger am Ort seines postmortalen Wirkens angefleht wurde¹⁶. Daneben war der Erwerb von (Kontakt-)Reliquien für viele Pilger ein wichtiger Anreiz¹⁷. Seit der ersten Jahrtausendwende erfuhr das christliche Bußsystem jedoch tiefgreifende Änderungen, die sich langfristig auch auf die Motivation der Pilger auswirkten: War im 13. Jahrhundert zunächst ein allgemeines Nachlassen der Pilgerbegeisterung zu verzeichnen, so bewirkten die bald an vielen Wallfahrtsorten zu erlangenden Ablässe im 14. Jahrhundert eine „Renaissance des Pilgerwesens“¹⁸. Bereits ab dem Ende des 13. Jahrhunderts etablierte sich die Sorge um das Seelenheil, zumeist verbunden mit der Erlangung von Ablässen, als wichtigstes Wallfahrtsmotiv¹⁹.

Obleich in vielen der erhaltenen Pilgerberichte alle erworbenen Indulgenzen peinlich genau no-

¹⁰Schmugge 1985, S. 19.

¹¹Ohne Anspruch auf Vollständigkeit; nachzulesen beispielsweise bei SCHMUGGE 1988, Kollektive und individuelle Motivstrukturen, S. 263-290; RÖHRICHT 1900 (ND 1967), S. 3-5.

¹²Wie Anm. 11.

¹³Zit. nach MIECK 1978, S. 499.

¹⁴Da, so MIECK, auch der aufgrund eines Gelübdes pilgernde letztlich freiwillig handelt. (MIECK 1978, S. 500).

¹⁵Zit. nach MIECK 1978, S. 500; anzumerken ist, dass diese Aufteilung die aufgrund weltlicher Motive ausgeführten Pilgerfahrten, die bei o.g. Unterscheidung theoretisch zu den 'peregrinationes voluntariè' hätten gerechnet werden können (wenn das vermutlich auch nicht im Sinne des mittelalterlichen Autors war), gänzlich außer acht lässt.

¹⁶SCHMUGGE 1988, Kollektive und individuelle Motivstrukturen, S. 270.

¹⁷Ders. 1993, Sp. 2149-2150.

¹⁸Ders. 1984, S. 69.

¹⁹SCHIMMELPFENNIG 1978, S. 285-303.

tiert wurden²⁰, nennen die selben Berichte oft einen eher allgemein gehaltenen Wunsch nach Buße als Triebfeder für ihre Pilgerfahrt²¹. So sehnte sich beispielsweise Jacopo da Verona danach, "... die unglückliche Seele zur Pforte des Heils zu führen"²². SCHMUGGE weist zudem darauf hin, dass die anderen Wallfahrtsmotive durch die Beliebtheit des Ablasses keinesfalls völlig verdrängt wurden. Der Wunsch nach Heilung von Krankheiten oder das Gelöbnis einer Wallfahrt in Notsituationen blieben weiterhin von Bedeutung²³.

Der erneute Aufschwung christlicher Pilgerfahrten im 14. Jh. zeigt also klar den Zusammenhang zwischen Ablass und Wallfahrt, wobei der oftmals in den Pilgerberichten geäußerte Wunsch nach Buße und Rettung des Seelenheils kein völlig neues Moment ist und sich auch selten direkt auf die Institutionen Ablass und Fegefeuer bezieht. Besagte systematische Ablass-’Buchführung’ spricht andererseits jedoch eine deutliche, durchaus auf ein kaufmännisch geprägtes Verständnis hinweisende Sprache.

2 Neue Entwicklungen in Jenseitstopographie und Bußpraxis

Die beiden hoch- bis spätmittelalterlichen Neuerungen, die das Bußsystem und die Frömmigkeitspraxis veränderten, sind nicht völlig getrennt voneinander zu betrachten, denn das Fegefeuer gehört zum Wesenskern des Ablasses. Im Folgenden sollen beide bezüglich Theorie und praktischer Anwendung dargestellt werden, um zu erfahren, welche Wirkungen sie auf die Wallfahrtspraxis hatten und wie diese zu begründen sind.

2.1 Fegefeuer

Vor Etablierung des Purgatoriums in der christlichen "Jenseitstopographie"²⁴ beschränkten sich die Aussichten auf die Zeit (bzw. den Ort) nach den Tod auf die zwei konträren Möglichkeiten Himmel oder Hölle, vollkommene Glückseligkeit oder ewige Verdammnis. Das Urteil über das jenseitige Schicksal jedes einzelnen Menschen sollte beim Jüngsten Gericht vom Herrn selbst gefällt werden. Diese harte, an Erbarmungslosigkeit grenzende Perspektive konnte jedoch bereits den frühmittelalterlichen, sich seiner Sündhaftigkeit bewussten, Menschen nicht befriedigen, ja muss ihn vermutlich tief beunruhigt haben. So machte man, obgleich von einer konkreten Möglichkeit der jenseitigen Läuterung, geschweige denn von einem dafür bestimmten Ort noch nicht die Rede war, seit den ersten nachchristlichen Jahrhunderten bereits den Versuch, den Toten mithilfe von Gebeten und Opfergaben einen Weg zur Seeligkeit zu bahnen²⁵. Infolgedessen ist auch das Motiv der Buße oder stellvertretend für Verstorbene dargebrachten Fürbitte, wie es sich im späten Mittelalter vor allem im Bezug auf testamentarisch verfügte Wallfahrten²⁶ und Pilgerreisen zum Erwerb von Ablässen popularisierte, für fromme Unternehmungen des Früh- und Hochmittelalters durchaus denkbar, wenn es vermutlich auch noch wenig verbreitet war.

In der Blüte des abendländischen Mittelalters sah man sich, ob des bedrückenden Jenseits-Dualismus gedrängt, endlich einen "dritten Ort" zur Rettung des Seelenheils zu ersinnen, der auch dem mit allerlei

²⁰Siehe etwa bei Poggibonsi (Bellorini/Hoade).

²¹GANZ-BLÄTTLER 2000, S. 225.

²²Zit. nach: GANZ-BLÄTTLER 2000, S. 225.

²³SCHMUGGE 1988, Kollektive und individuelle Motivstrukturen, S. 270.

²⁴AUFFARTH 2002, S. 152.

²⁵LE GOFF 1988, S. 78.

²⁶Dazu siehe 3.2.

lässlichen Sünden behafteten Menschen eine hoffnungsvolle Perspektive ermöglichen sollte²⁷. Le Goff macht “die Geburt des Fegefeuers”²⁸ am Erscheinen des bis dahin nur adjektivisch gebrauchten Substantiv ‘purgatorium’ fest, das Ende des 12. Jahrhunderts erstmalig auftauche²⁹, um langfristig die bislang gebräuchlichen Wendungen “ignis purgatorius, poena(e) purgatoria(e), loca purgatoria” u.a. zu ersetzen; ihm gilt der Auftritt der neuen Wortform als “Geburtsurkunde des Fegefeuers”, da sich in der Existenz des Wortes ein “Eindringen” der damit bezeichneten Sache “ins allgemeine Bewusstsein” artikuliere³⁰. Dogmatisiert wurde die Institution des Fegefeuers erst 1274, auf dem Konzil von Lyon³¹.

Zwar war der Preis für die Seelenrettung ein ‘Gang durchs Feuer’, dessen Qualen die Kirche, um Nachlässigkeit in der Bußpraxis entgegenzuwirken, auch immer wieder deutlich hervorhob³², doch konnte die Zeit der Leiden durch Gebet und gute Werke (beispielsweise, zu Gunsten des Verstorbenen ausgeführte oder finanzierte Wallfahrten!) Hinterbliebener verkürzt werden³³ und auch jeder Mensch selbst war in der Lage, für sein eigenes Seelenheil mithilfe frommer Stiftungen und Schenkungen vorzusorgen. Auch die Gewissheit einer Zukunft im Paradies (denn dorthin führte der einzige Ausgang dieser Folterkammer³⁴), mochte die Qualen gelindert haben. Im Gegensatz zur Aussicht auf die ewige Verdammnis (die zur Reue nicht willige Todsünder weiterhin erwartete), musste der Gedanke an ein zeitlich begrenztes, reinigend wirkendes Leiden geradezu salbungsvoll erscheinen, und dahingehend bezeichnet LE GOFF das Fegefeuer als “Zuckerbrot”, dessen sich die Kirche zusammen mit der “Peitsche” in Gestalt des Teufels bediente³⁵, um das Volk an Christentum und Mutter Kirche zu binden³⁶.

Dem französischen Historiker zufolge hing die Konkretisierung des, in diffuseren Formen ja schon lange, zumindest unterschwellig existenten Läuterungsortes mit der, sich etwa zur selben Zeit vollziehenden Erweiterung des urbanen Milieus um die (dritte) Schicht der Kaufleute und Handwerker zusammen³⁷. Korrespondierend entstand in der Theologie eine weitere Kategorie des Sünders: Zu den ‘Guten’ (denen ein Platz im Himmelreich gewiss war) und den ‘Schlechten’ (etwa reueunwilligen Todsündern, die auf ewig die Qualen der Hölle erleiden mussten) kam nun der Typus der ‘Nicht ganz Guten’, die zwar nicht rein genug für die sofortige Aufnahme ins Himmelreich waren, durch die Flammen der Läuterung jedoch hinreichend darauf vorbereitet werden konnten³⁸. Damit einhergehend hat sich laut LE GOFF ein Wandel des Wertesystems vollzogen; Arbeit und Ökonomie wurden zunehmend wichtiger³⁹, der Kaufmannsethos durchdrang die Gesellschaft und machte auch vor geistlichen Dingen nicht halt. So wurde der lang ersehnte Ausweg aus der ewigen Verdammnis konkretisiert und, durch die Möglichkeit des quasi direkten, daseinsübergreifenden Eingreifens durch menschliche Handlungen wie

²⁷LE GOFF 1988, S. 79.

²⁸Ders. 1989.

²⁹Laut HARTMANN sei das Substantiv bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gewesen. (Siehe HARTMANN 1985, S. 327.). Auch LE GOFF geht auf angebliche ältere Belege der Wortform ein, ist jedoch der Überzeugung, dass das frühere Erscheinen des Substantives auf falsche Textzuschreibungen bzw. Folgen späterer Übersetzungen und Editionen zurückzuführen sei, wo die schwerfälligeren, da zusammengesetzten Wendungen von den Editoren leichtthin durch das inzwischen gebräuchliche ‘purgatorium’ ersetzt wurde. (LE GOFF 1989, S. 442 ff).

³⁰LE GOFF 1989, S. 12.

³¹DINZELBACHER 1999, S. 90.

³²LE GOFF 1988, S. 80. - MÜLLER weist jedoch daraufhin, dass das körperliche Leiden nicht eigentlich zum Dogma gehört und definiert ‘Fegefeuer’ sehr einfühlsam als “das schmerzlich erfahrene retardierende Moment einer noch nicht vollkommen geläuterten Liebesinheit mit Gott”. (Siehe MÜLLER 1995, Fegefeuer, Sp. 1206f); dieser Deutung dürfte das gemeine Volk jedoch kaum gewahr gewesen sein.

³³LE GOFF 1988, S. 79f.

³⁴Ebd., S. 80.

³⁵Schlüssiger wäre es m.E., die “Peitsche”, da ja Gegenpart des Fegefeuers, in der Hölle zu erkennen.

³⁶LE GOFF 1988, S. 79f.

³⁷Ders. 1989, S. 159.

³⁸Vgl.: JEZLER 1994, Jenseitsmodelle, S. 14.

³⁹LE GOFF 1989, S. 159.

Gebet und Fürbitte, die eine Verkürzung der Leidenszeit zu bewirken vermochten, auch ein Stück weit materialisiert. JEZLER zeigt anhand der Praxis des Seelgeräts einen interessanten Ansatzpunkt für die Übertragung kaufmännisch-weltlicher Denk- und Verhaltensweisen auf die Jenseitsvorsorge: Stifter hätten demnach, ob der Gefahr eines Kapitalverlustes (der ja gleichsam die Einbuße der segensverheißenden Wirkung bedeutet hätte), auf "Risikoverteilung" gesetzt, gleich dem "Anlageplan eines modernen Kapitalisten"⁴⁰.

Ob der oben beschriebenen Entwicklungen verwundert es nicht, dass das Motiv der Buße, in einer Zeit des zunehmend handlungsorientierten Denkens nun auch bei den Wallfahrern mehr und mehr in den Vordergrund rückte; um wie viel greifbarer waren schließlich Sinn und Zweck der beschwerlichen Unternehmungen auch in dieser Hinsicht geworden! Allerdings muss angemerkt werden, dass ein gewisses pragmatisch-materialistisches Denken bereits in der alten, auf Tarifbußen beruhenden Sühnepraxis⁴¹ erkennbar war, was mit den von jeher weltlich verhafteten, juristischen Kategorien des christlichen Bußsystems, geprägt vom Bild Christi als letztem Richter, zusammenhängen könnte. Demnach dürfen die entsprechenden Strukturen in der Purgatoriumstheorie nicht als rein spätmittelalterliche Erscheinungen gewertet werden.

2.2 Ablass

Nachdem die Festschreibung der Fegefeuertheologie den Grundstein für das Ablasswesen gelegt hatte, sollte sich die unter 2.1. bereits angedeutete, fortschreitende Materialisierung des Wallfahrtswesens mit Etablierung dieser Institution weiter verstärken:

2.2.1 Die Entwicklung des Bußsystems hin zum Ablasswesen

Laut POSCHMANN ist der Ablass "aus der kirchlichen Bußpraxis in einem bestimmten Stadium ihrer Entwicklung herausgewachsen"⁴². Da sich dieses Phänomen folglich nicht isoliert betrachten lässt, werde ich im Folgenden einen knappen, leicht vereinfachten Überblick über die Geschichte der Bußpraxis geben, angefangen im frühen Mittelalter bis hin zur endgültigen Entwicklung des Ablassgedankens:

Zu Beginn des Mittelalters wurde für jede begangene Sünde, aufgrund eines festen Tarifsystems, festgeschrieben in den s.g. 'Paenitentialien', eine genau bestimmte Zeit der Buße verhängt; dies konnten Tage, Monate oder sogar Jahre sein. Während dieser Zeit war der reuige Sünder in aller Regel zum Fasten verurteilt, auch andere fromme Werke kamen jedoch als Bußübung in Betracht⁴³. Bald zeigte sich jedoch, dass die bereits für alltägliche Sünden geforderten Bußleistungen kaum zu bewältigen waren, da sich "der Durchschnittschrist schon bald einer kaum noch überschaubaren Zahl von Fasttagen gegenüber sehen mußte"⁴⁴, was zur Entstehung von "Umrechnungstabellen", s.g. 'Kommutationen' führte. Hierdurch konnte eine unmäßige Anzahl von auferlegten Fastentagen in andere, intensivere, und damit kürzer dauernde Arten der Sündentilgung umgewandelt werden⁴⁵. Doch es war auch damals schon möglich, sich gänzlich von dem persönlichen Vollzug der Bußwerke freizumachen, indem man

⁴⁰Siehe JEZLER 1994, Jenseitsmodelle, S. 18.

Vgl., sehr ähnlich, auch die unter 3.2. erwähnte, von OHLER aufgestellte Vermutung bezüglich testamentarisch verfügter, auf mehrere Orte und Personen gestreute Wallfahrten. - Ob man damals tatsächlich in diesen Kategorien gedacht hat, oder ob es sich hier nicht doch eher um anachronistische Projektionen handelt, trifft den Kern der zu erörternden Frage nach der Manifestierung kaufmännischen Denkens hinsichtlich spätmittelalterlicher Buß- und Frömmigkeitspraxis.

⁴¹Siehe 2.2.1.

⁴²POSCHMANN 1948, S. 99.

⁴³ANGENEDT 2000, S. 630.

⁴⁴SCMITZ 1993, S. 30.

⁴⁵ANGENEDT 2000, S. 637.

diese von einem anderen, in der Regel dafür entlohnten Menschen, stellvertretend ausführen ließ⁴⁶, und auch der direkte, monetäre Loskauf von auferlegten Bußübungen erfreute sich laut SCHMITZ einer großen Beliebtheit⁴⁷.

Die Praxis der Stellvertretung, die mit Einführung des Ablasses später auf eine andere Ebene transferiert werden sollte⁴⁸, wurde ermöglicht durch ein in der frühmittelalterlichen Mentalität verwurzeltes "Ausgleichsdenken", bei dem in erster Linie die "Forderung nach Wiedergutmachung", nicht aber die persönliche Entwicklung im Vordergrund stand, so "daß es belanglos erscheinen konnte, wer überhaupt diese Wiedergutmachung leistete"⁴⁹. Hin und wieder war schon in der frühmittelalterlichen Kirche der Erlass oder die Verkürzung von Bußwerken möglich, doch dieser Nachlass bezog sich immer nur auf die von der Kirche verhängten, irdischen Sündenstrafen⁵⁰; für das jenseitige Heil des Sünders aber konnte lediglich Fürbitte eingelegt werden⁵¹.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts löste man sich schließlich "aus einem stärker rationalistischen Denken" heraus, ganz von dem alten, tarifrechtlich geregelten Bußsystem, mit seinen fast unerfüllbaren Auflagen und kam zu der Einsicht, dass Sünden auch mithilfe guter Taten, wie etwa Pilgerfahrten, gesühnt werden können⁵². Von da aus war es nicht mehr weit bis zur Etablierung des Ablasswesens, dessen Theorie sich bereits seit dem 11. Jahrhundert entwickelte⁵³:

2.2.2 Theologischer Kern und praktisches Verständnis

Wie bereits erwähnt, haben Ablassentheorie und -praxis in ihrer endgültigen Form die Theorie des Fegefeuers zur Prämisse, denn die Gewährung eines Ablasses hat auf der einen Seite den Erlass, der nach dem alten System der Tarifbußen vorgeschriebenen Bußübung, und, da die strengen Bußregelungen bald fast völlig außer Gebrauch kamen, wichtiger, den Erlass der zeitlichen, im Purgatorium zu erleidenden Sündenstrafen zur Folge⁵⁴. Dies stellt die entscheidende Neuerung dar, die mit der Theologie des Ablasses eingeführt wurde: Wo sich der Straferlass bisher nur auf die irdischen Bußübungen bezogen hatte und der Priester lediglich hoffnungsvoll für das Seelenheil des Sünders zu beten vermochte, da weitete die Kirche ihre Vollmacht nun auf das Jenseits und die dort zu verbüßenden (zeitlichen) Sündenstrafen aus⁵⁵. Jedoch vermochte die Gewährung einer Indulgenz allein von der für die begangenen Sünden sowohl auf Erden (Bußübungen) wie auch im Jenseits (Fegefeuer) geschuldeten Strafe, nicht aber von der Schuld befreien, von der sich der Sünder zuvor durch ehrliche Reue und Beichte reinwaschen musste⁵⁶.

Obgleich man das Maß der durch den Ablass erlangten Vergebung weiterhin in den Kategorien des alten Systems der Taribuße bemaß⁵⁷, sodass beispielsweise ein Ablass von 40 Tagen erworben werden konnte, wurde letztlich doch die Verkürzung der Fegefeuerstrafe zur hauptsächlich beachteten Folge, um deretwillen man sich beispielsweise auf Pilgerfahrt zu einem Ort begab, der mit einer besonders

⁴⁶Ebd. S. 639. - Dies war ursprünglich vermutlich allerdings nur im Falle einer Verhinderung, wie etwa Krankheit möglich; vgl. POSCHMANN 1948, S. 102.

⁴⁷SCHMITZ 1993, S. 31.

⁴⁸Siehe 2.2.2. In einigen Fällen wurde es sogar 'gedoppelt', wie unter 3.1 zu zeigen sein wird.

⁴⁹ANGENENDT 2000, S. 639.

⁵⁰POSCHMANN 1948, S. 100.

⁵¹Ebd. S. 103.

⁵²SCHMUGGE 1999, S. 16.

⁵³SCHWAIGER 1984, S. 341.

⁵⁴SCHMITZ 1993, S. 33.

⁵⁵POSCHMANN 1948, S. 103.

⁵⁶PAULUS 2000, S. 171.

⁵⁷Ebd. S. 111.

hohen Tilgung der Fegfeuerstrafe lockte. Unklar blieb jedoch, wie die gewährte Höhe des Ablasses in die dadurch verringerte Zeit im Purgatorium umgerechnet werden konnte; diese letzte Entscheidung überließ man weiterhin dem Herrn⁵⁸. Wer hingegen einen vollkommenen Ablass erwarb und so glücklich war zu sterben, ohne sich danach erneut versündigt zu haben, der sollte ohne Umwege das Angesicht Gottes schauen⁵⁹.

Die Vollbringung eines guten, aber nicht mehr wie zuvor, der Sündenschuld gleichwertigen Werkes, etwa eine Spende an die Armen, die Teilnahme an einem Kreuzzug oder eben eine Pilgerfahrt, waren bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Voraussetzung für die Gewährung des Ablasses; erst später wurde es Brauch, sich mithilfe von Ablassbriefen von der Strafe freizukaufen⁶⁰. Allerdings lässt sich einwenden, dass die Gabe von Almosen, die Stiftung eines Altars oder die Bezahlung eines Stellvertreterpilgers⁶¹ dem Freikaufen auch schon recht nahe kam.

Wie aber konnte diese Strafbefreiung von Seiten der Kirche rechtfertigt werden? -Die Antwort dazu liefert die, von Hugo von St. Cher 1230 entwickelte Lehre vom Kirchenschatz, die besagt, dass „durch das überreichlich für uns vergossene Blut Christi“ und der Märtyrer, Sühne für die gesamte menschliche Sündenschuld geleistet wurde. Dieses Potenzial ist der Kirche zur Verwaltung anheimgestellt⁶², und durch die Schlüsselgewalt der Päpste kann sie es den Sündern durch Indulgenzen zuteil werden lassen, sodass sie die Gnade der Strafvergebung erfahren⁶³.

Auf den ersten Blick mag das Prinzip der „stellvertretenden Genugtuung“⁶⁴, auf dem das Ablasswesen beruht (als Stellvertreter fungieren hier Christus und die Heiligen), sehr materialistisch erscheinen. Man ist geneigt anzunehmen, einzig wichtig sei die systemgerechte Verteilung, der aus dem Kirchenschatz entnommenen Bußleistungen. - Dies jedoch würde ein Verharren auf dem frühmittelalterlichen Gedankengut bedeuten. Dagegen stellt POSCHMANN klar, dass der Genugtuungswert „nicht etwa eine selbständige eigenwertige Größe [darstellt], die mit anderen gleichartigen Größen nach Art materieller Werte summiert werden könnte und von Gott ohne weiteres und für die verschiedensten Personen als Zahlungsmittel angenommen würde“⁶⁵ und weist auf den weiterhin „absolut frei[en]“ „Verzeihungswille[n] Gottes“ hin, von dem allein letztlich abhängig ist, „ob und inwieweit er die Verdienste eines sich für einen Sünder verschwendenden Heiligen als Ersatz für die Genugtuung jenes Menschen annimmt“⁶⁶. Dies wiederum widerspricht dem praktischen Verständnis der Zeitgenossen, denen von Seiten der Kirche eine juristische Verfügungsgewalt über die jenseitigen Dinge suggeriert wurde, sodass die Vorstellung eines „Rechtshandel[s]“ mit Gott entstehen konnte, wo sich die so vermittelten, jurisdiktionellen Vollmachten doch eigentlich lediglich auf die von der Kirche auferlegte, irdische Buße bezogen und eine Akzeptanz der von den Heiligen geleisteten Sühne im Hinblick auf den einzelnen Sünder lediglich

⁵⁸PAULUS 2000, S. 165.

⁵⁹Ebd. S. 165.

⁶⁰Ebd., S. 173.

⁶¹Dazu siehe Punkt 3 dieser Arbeit.

⁶²SCHMITZ 1993, S. 33.

⁶³ANGENEDT 2000, S. 654

- Zusammenfassend erläutert die Insitution des Kirchenschatzes KLEMENS IV. (1343): „Als der menschgewordene Sohn Gottes auf dem Altare des Kreuzes sich für uns aufopferte, hat er nicht bloß einen Tropfen seines Blutes, [...] sondern gleichsam einen ganzen Strom vergossen. Wie groß muß also, sollte anders eine so erarmungsreiche Hingabe nicht vergeblich und fruchtlos bleiben, der Schatz sein, den er der streitenden Kirche dadurch erworben hat. Diesen Schatz hat Christus dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern anvertraut, damit sie ihn zum Heile der Gläubigen verwalten und auf Grund desselben denen, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben, völligen oder partiellen Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen erteilen.“ (Zit. nach PAULUS 2000, S. 141).

⁶⁴Ebd. S. 154.

⁶⁵POSCHMANN 1948, S. 106.

⁶⁶Ebd.

erfleht werden konnte⁶⁷. Auszugehen ist jedoch, und darauf beruht das System, von einer erhöhten "Erhöhungsbereitschaft" des Herrn gegenüber der Kirche⁶⁸.

Zusammenfassend lässt sich folglich sagen, dass die spätmittelalterliche Ablassentheorie im Kern nicht eigentlich auf materialistischen Kategorien beruht. Das eher oberflächlich-pragmatische Verständnis des gemeinen Mannes und die entsprechende Propaganda der Kirche berücksichtigend wird jedoch klar, dass das Ablasswesen zu einem zunehmend handlungsorientierten Umgang mit der Bußpraxis führen musste, bei dem (denken wir an das Bild eines Rechtshandels mit Gott) leicht ein kaufmännisch geprägtes Verständnis der Materie aufkommen konnte. Auch in der spätmittelalterlichen Wallfahrtspraxis wird diese Tendenz deutlich, insbesondere im Hinblick auf die bei Pilgern populären Ablasslisten⁶⁹ und das stellvertretende Wallfahren⁷⁰.

2.2.3 Der Ablass als 'Pilgermagnet'

Diese abermalige Konkretisierung des Bußwesens auf Grundlage der Fegefeuertheorie musste dem (spät-)mittelalterlichen, um sein Seelenheil besorgten Menschen geradezu als eine Handlungsaufforderung erscheinen! Nun war er nicht länger gezwungen, auf diffuse gute Werke und Fürbitten zu vertrauen, um sich die Hoffnung auf eine möglichst kurze Verweildauer am Läuterungsort zu erhoffen, sondern konnte ganz konkret bestimmte, mit der Ablassgewährung verbundene Orte besuchen oder fromme Werke vollbringen, um sich in der Folge einem von der Kirche autoritativ gewährten Erlass der zeitlichen Sündenstrafen sicher zu sein. Verständlich also, dass das Motiv von Buße und Ablassgewinnung auch für die Pilger mehr und mehr in den Vordergrund rückte; vor allem, da die entsprechenden Wallfahrtsorte nach Kräften dafür sorgten, sich als Pilgerziel so attraktiv wie möglich darzustellen:

Dass sich mit den frommen Pilgermassen gutes Geld verdienen ließ, dürften an sämtlichen kleineren wie größeren Wallfahrtsorten nur allzu bald bekannt geworden sein; und die Erkenntnis, dass der Pilgerzustrom umso größer war, je mehr und je höhere Ablässe man zu verteilen hatte, folgte spätestens seit Einführung des "periodischen Pilgerns"⁷¹ mit Etablierung des römischen Jubeljahres und dem damit verbundenem Jubiläumsablass, auf dem Fuße. Dieses wurde erstmals im Jahre 1300 von Papst Bonifaz VIII. ausgerufen und lockte die Pilger (sehr erfolgreich!) mit dem ersten Plenarablass seit den Kreuzzügen⁷².

Auch alle anderen Wallfahrtsorte bemühten sich bald um die Gewährung von Ablassprivilegien, derer sie sich allem Anschein nach, bei erfolglosem Ersuchen des Papstes nur allzu häufig auch selbst mithilfe von Fälschungen ermächtigt. Dies war u. a. im Heiligen Land der Fall: Dort lassen sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und der Schrift des italienischen Pilgers Poggibonsi, in der unvermittelt von über hundert verschiedenen Indulgenzen die Rede ist⁷³, anhand der erhaltenen Pilgerberichte keinerlei Ablässe nachweisen. In der Folge wurde von verschiedenen Pilgern angegeben, die Ablässe seien einstmals von Papst Silvester (314-335) bewilligt worden⁷⁴. Da dies in keinem Fall der Wahrheit

⁶⁷Ebd. S. 110.

⁶⁸Ebd. S. 109.

⁶⁹Näheres siehe unter 2.2.3.

⁷⁰Dazu Punkt 3.

⁷¹SCHMUGGE 1984, S. 69.

⁷²Ebd., S. 73;

- Genau genommen müsste man eher sagen: die Pilger verlockten den Papst zur Gewährung des Ablasses, denn der Antrieb hierzu ging vom, noch vor entsprechendem Erlass der Kurie, nach Rom strömenden Volk aus, das auf der Vorstellung eines althergebrachten, alle hundert Jahre gewährten Jubiläumsablasses beharrte. (Vgl.: PAULUS 2000, S. 79f).

⁷³Poggibonsi (Bellorini/Hoade)

⁷⁴PAULUS 2000, S. 241.

entsprechen kann und auch sonst keinerlei Belege für eine päpstliche Bewilligung existieren, nimmt man an, dass hier vermutlich die, seit dem 14. Jahrhundert in Jerusalem ansässigen Franziskanerbrüder ihre Hand im Spiel hatten⁷⁵. - Auch für Santiago sowie weitere Wallfahrtsorte konnte die Fälschung diverser Ablassprivilegien nachgewiesen werden⁷⁶; diese Praxis schien v.a. im 14. Jahrhundert sehr populär gewesen zu sein.

Wie wichtig der Gewinnung möglichst zahlreicher und großer Indulgenzen für viele Pilger des Spätmittelalters gewesen sein muss, dies bezeugen auch die noch erhaltenen Pilgerberichte, in denen über die Ablässe oftmals akribisch Buch geführt wurde, sodass die ganze Unternehmung nicht selten zu einem "einzig[e]n Sammeln von Ablässen" zu verkommen schien⁷⁷. Niccolò Poggibonsi beispielsweise listet in seinem Pilgerbericht 26 vollkommene und 92 partikulare, im Heiligen Land des 14. Jahrhunderts zu erlangende Ablässe auf⁷⁸.

Das Bedürfnis nach einer genauen Aufstellung der zu erwerbenden Ablässe griffen bald auch die Autoren und Verleger der zeigenössischen 'Pilgerbaedeker' auf, indem sie diesen Schriften genaue Indulgenz-Verzeichnisse beifügten. In einem solchen Schriftstück rechnete ein heute unbekannter, zahlenliebender Rompilger am Ende des Mittelalters genau aus, wieviele Jahre des Straferlasses über 12 Monate hinweg zusammenkämen, wenn man täglich die entsprechenden Kirchen besuchen würde⁷⁹.

Der routinierte, ja fast buchhalterische Umgang vieler Pilger mit den Ablässen stützt die These von der zunehmenden Materialisierung des Wallfahrtswesens, und betrachtet man das Verhalten der Wallfahrtsstätten (bzw. deren Verantwortlicher), ist man geneigt, von frühkapitalistischen Ansätzen zu sprechen. Hier wie dort schien allein der Gewinn - hier der jenseitig-geistliche, dort der irdisch-monetäre - im Vordergrund zu stehen. Die häufige Fälschung von Ablassprivilegien zeugt außerdem von der Relevanz dieser Institution für das Wallfahrtswesen; längst war die Indulgenz zum vorrangigen 'Publikumsmagnet' geworden, unabdingbar für die Anziehung von Pilgern und den damit verbundenen, finanziellen Gewinn. Die bereits erwähnte, mit der Popularisierung des Ablasswesens zusammenhängende "Renaissance des Pilgerwesens"⁸⁰ im 14. Jahrhundert ist ein weiterer wichtiger Punkt, der den starken Einfluss dieser neuen Bußmöglichkeit auf das Wallfahrtswesen verdeutlicht.

3 Stellvertretend ausgeführte Pilgerfahrten

Die "peregrinatio delegata"⁸¹ war im Spätmittelalter ein weit verbreitetes Phänomen⁸² und "typisches Kennzeichen spätmittelalterlicher Frömmigkeit"⁸³. Doch in welchem Zusammenhang steht die Verbreitung des stellvertretenden Pilgerns mit der Etablierung von Ablass und Fegefeuer?

⁷⁵Ebd.

⁷⁶Ebd. S. 254f.

⁷⁷SCHMUGGE 1988, Kollektive und individuelle Motivationsstrukturen, S. 281

⁷⁸Siehe Poggibonsi (Bellorini/Hoade); die beiden Übersetzer fügen der Quelle eine interessante, auf der Grundlage verschiedener Pilgerberichte beruhende Zusammenstellung der im Heiligen Land des 14. Jahrhunderts zu erwerbenden Ablässe bei; siehe Poggibonsi (Bellorini/Hoade), S. XL-XLVIII.

⁷⁹Bei der Ausstellung "Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter" des Schweizerischen Landesmuseums 1994 gezeigtes Stück, bestehend aus einem Sammelband verschiedener römischer Drucke um 1495/1510, darunter eine Ablassbeschreibung der Hauptkirchen Roms. (Vgl.: JEZLER 1994, Katalog, S. 241f).

⁸⁰SCHMUGGE 1984, S. 69.

⁸¹MECK 1978, S. 506.

⁸²SCHMUGGE 1988, Der falsche Pilger, S. 479.

⁸³Vgl. Ders. 1985, S. 33.

3.1 Grundlagen und Rechtliches

Die Praxis des stellvertretenden Wallfahrens beruht auf dem Grundgedanken, ein Wallfahrtsgelübde im Falle von Krankheit, von Bekannten oder Verwandten ablösen lassen zu können. Laut MIECK begünstigten die allgemeinen, im Laufe des Mittelalters in der Bußpraxis eingeführten Erleichterungen dieses Prinzip, sodass endlich der Typus des “peregrinus delegatus” entstehen konnte⁸⁴. SCHMITZ hingegen argumentiert gegenläufig: Ihm zufolge beruht die stellvertretend durchgeführte Pilgerfahrt auf dem frühmittelalterlichen “Prinzip des vergeltenden Ausgleichs”, bei dem Wiedergutmachung und Wiederherstellung des himmlisch-irdischen Gleichgewichtes im Gegensatz zur eher vernachlässigten Besserung des einzelnen im Vordergrund standen. Obgleich dieses Ausgleichsdenken laut SCHMITZ ab dem Hochmittelalter zugunsten neuerer theologischer Entwicklungen zurücktrat, sei die Praxis der Stellvertretung der mittelalterlichen Mentalität bis zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits so zu eigen geworden, dass sie weiterhin beibehalten wurde⁸⁵.

Wie wir gesehen haben⁸⁶, findet sich das Prinzip der Stellvertretung in der Tat bereits in der Bußpraxis des Früh- und Hochmittelalters, wo die Möglichkeit bestand, die auferlegte Buße von einem anderen gegen Bezahlung ausführen zu lassen⁸⁷. Unverkennbar ist jedoch auch, dass gerade der Ablass, der ja ausdrücklich auch für Verstorbene (also stellvertretend) gewonnen werden konnte⁸⁸, mit seinem Bezug auf die Wiedergutmachung aus Mitteln des Kirchenschatzes (also stellvertretend! durch Christus und die Heiligen erlittene Buße), dem Prinzip der stellvertretenden Sündentilgung und so auch der stellvertretenden Wallfahrt nur förderlich sein konnte, und sich hier insofern kein Anachronismus in der religiösen Praxis ergab, wie von SCHMITZ angedeutet.

Rechtlich gründet sich die stellvertretend ausgeführte Wallfahrt auf ein Mandat⁸⁹, das von einem anderen übernommen wird und dessen inhaltlichen Kern die Ausführung einer Wallfahrt für den Auftraggeber bildet⁹⁰. HARMENING begründet die im Falle eines ‘Verlöbnisses’ auf einen anderen übertragene Wallfahrtsverpflichtung mit dem Rechtscharakter des Gelübdes, der es möglich mache, sich hinsichtlich der, innerhalb eines Rechtsgeschäftes eingegangenen Verpflichtungen von einem andern vertreten zu lassen⁹¹. SCHMUGGE weist darauf hin, dass das Gelübde zu einer Pilgerfahrt⁹² mithilfe einer “comutatio voli” durch ein anderes gutes Werk substituiert werden konnte, was jedoch scheinbar eine Reise nach Rom zur Beantragung erforderlich machte⁹³. Verständlich also, dass die meisten Menschen in dieser Situation lieber einen Pilger zur Stellvertretung engagierten oder aber das unerfüllt gebliebene Gelübde testamentarisch an die Erben weitergaben⁹⁴.

Es hat sich also gezeigt, dass es sich beim Prinzip der Stellvertretung grundsätzlich keinesfalls um eine Erfindung des Spätmittelalters handelt. Gerade da die Durchführung einer Wallfahrt oftmals der Buße, oder aber deren Ablösung durch Ablassgewinnung diene, war es nur konsequent, die allgemein gebräuchliche Praxis des stellvertretenden Büßens auch hier anzuwenden⁹⁵. Folglich hatte die Etablie-

⁸⁴MIECK 1978, S. 505.

⁸⁵SCHMITZ 1993, S. 34.

⁸⁶Siehe 2.2.1.

⁸⁷ANGENENDT 2000, S. 639.

⁸⁸SCHWAIGER 1984, S. 343..

⁸⁹= ein Vertretungsauftrag

⁹⁰CARLEN 1984, S. 90.

⁹¹HARMENING 1966, S. 100.

⁹²Er spricht hier ausdrücklich von der “peregrinatio maior”; bei einer peregrinatio minor mag das Verfahren einfacher gewesen sein.

⁹³SCHMUGGE 1988, Der falsche Pilger, S. 479.

⁹⁴Zu in Testamenten verfügte Wallfahrten siehe 3.2.

⁹⁵Dass sich im Fall einer stellvertretend ausgeführten Pilgerfahrt zum Zwecke der Ablassgewinnung folglich eine

zung des Ablasswesens und der Fegefeuertheorie auf die Praxis des stellvertretenden Pilgers m.E. keinen direkten Einfluss, kam ihr jedoch grundsätzlich entgegen und dürfte so zu einer gesteigerten Popularität des Phänomens beigetragen haben. Ähnlich verhält es sich mit der Durchdringung des Wallfahrtswesens von einem pragmatisch-materialistischen Ethos: Auch wenn die Ausführung der Pilgerfahrt für den Auftraggeber u.U. zu einer Art Handel verkam und dementsprechend pragmatisch geprägt war, lässt sich dies aufgrund der bereits viel früher belegten Existenz des Stellvertreterprinzips nicht grundsätzlich, sondern höchstens im Ausmaß der Ausprägung, auf die spätmittelalterlichen Neuerungen im kirchlichen Bußsystem zurückführen.

3.2 Testamentarisch verfügte Wallfahrten

Eine besondere, v. a. im spätmittelalterlichen Norddeutschland sehr beliebte Spielart der stellvertretend ausgeführten Pilgerreise, war die testamentarisch verfügte Wallfahrt. In Lübeck beispielsweise wurde während des 14. und 15. Jahrhunderts durchschnittlich in jedem dritten Testament eine Pilgerfahrt verfügt⁹⁶.

In einigen Fällen wurde die Ausführung der Wallfahrt ganz bestimmten Personen bestimmt⁹⁷, zumeist jedoch ist die Rede ganz einfach von 'einer Person', oder 'einem Pilger', manchmal mit dem Zusatz, dieser "müsse geeignet sein", also "ehrlich, bieder, zuverlässig, fromm ('ynnigh') und "vertrauenswürdig ('gudes Geruches')"⁹⁸.

Interessant, v. a. im Bezug auf die Frage nach dem Zusammenhang mit Ablass und Fegefeuer, ist hier v. a. eine Untersuchung, der in den Testamenten gebrauchten Wendungen: Oftmals wurde die Wallfahrt schlichtweg angeordnet, ohne explizit auf einen bestimmten Zweck oder eine Motivation zu verweisen; so etwa im 1390 verfassten Testament von Beke, der Witwe Otto Slodorns, wo es heißt: "Unde ist id, dat de zone eer deme vader sterft, zo scholet de vormunder dat vorsten unde wynnen dar van enen man, de tho Rome gha, unde enen man tho Aken unde enen tho Threere unde enen tho zunte Enwolde unde enen man tho zunte Yoste."⁹⁹ In anderen Testamenten zeigen die gebrauchten Formulierungen eine recht allgemein gehaltene Sorge um das Seelenheil; so sollen die Wallfahrten etwa ausgeführt werden "dor myner sele willen"¹⁰⁰, "umme myner zele salicheit willen"¹⁰¹, "umme myner zele salde willen"¹⁰², "to Salichkeit und to Troste myner Sele"¹⁰³, "up dat mi God barmhertich sy"¹⁰⁴ oder, in den lateinischen Fassungen: "anime mee in salutem"¹⁰⁵. Direkte Bezüge auf Fegefeuer oder Ablass konnte ich bei meiner Untersuchung nicht feststellen und auch OHLER gibt an, in der Untersuchung VON MELLES, die die Grundlage seines Aufsatzes bildet, sei nur ein einziges Testament vermerkt, in

doppelte Stellvertretung ergab - ein anderer erwarb stellvertretend den Ablass, und durch den Ablass lösten Christus und die Heiligen mit ihrer stellvertretend erlittenen, und in Form des Kirchenschatzes gesammelten Buße, den Sünder von seiner Bußpflicht - halte ich für einen interessanten Aspekt, der den meisten mittelalterlichen Gläubigen jedoch vermutlich kaum bewusst gewesen sein dürfte.

⁹⁶SCHMUGGE 1985, S. 32.

⁹⁷So geschehen beispielsweise in den Verfügungen Nicolaus Vrowedhes aus dem Jahr 1289, der einem gewissen Dhitmar van Kefleke 10 Mark Pfennige für die Ausführung einer Pilgerfahrt nach Preußen und einem anderen Mann, Johan Sperline, denselben Betrag für eine Wallfahrt nach Riga vermacht. Ob diese Fahrten zu seinem eigenen Seelenheil oder dem der Ausführenden gemacht werden sollen, ist allerdings nicht klar ersichtlich. Siehe BRANDT 1964, S. 18, Test. 5.

⁹⁸OHLER 1983, S. 86.

⁹⁹Test. 96, Beke (Loose: Hamb. Test.).

¹⁰⁰Test. 102, Klaus Swertvegher (Loose: Hamb. Test.).

¹⁰¹Test. 113, Tibbe (Loose: Hamb. Test.).

¹⁰²Test. 126, Johann Schonemor (Loose: Hamb. Test.).

¹⁰³Zit. nach: OHLER 1983, S. 83.

¹⁰⁴Ebd.

¹⁰⁵Ebd. S. 85.

dem ausdrücklich vom Wunsch nach Erlangung eines Ablasses durch den Stellvertreter die Rede ist¹⁰⁶.

Ein bedenkenwerter Ansatz scheint mir die Auffassung OHLERS, der in vielen Testamenten “korrektes kaufmännisches Denken” widergespiegelt zu finden meint¹⁰⁷. So betrachtet er die Verfügung mehrerer Wallfahrten in einem Testament, auszuführen von unterschiedlichen Personen¹⁰⁸ als “Akt der Risikostreuung”, mit der Begründung: “Wer als Kaufmann gewöhnt war, nie das ganze Vermögen in *ein* Geschäft zu investieren, [...] wird ähnlich handeln, wenn es sich um die Absicherung des Seelheils handelt”¹⁰⁹. Dagegen ließe sich einwenden, dass mehrere Wallfahrten möglicherweise nur um das Mehr an ‘Seelsorge’ willen verfügt wurden, und denkbar wäre, dass verschiedene Pilger mit den Fahrten beauftragt werden sollten, damit diese zeitgleich ausgeführt werden können, was logischerweise eine schnellere ‘Wirkung’ des Unternehmens zur Folge haben müsste.

Die untersuchten Formulierungen der Wallfahrtsverfügungen verweisen also in den allermeisten Fällen weder explizit auf den Ablasserwerb noch auf die Fegefeuerproblematik, sondern zeugen lediglich von einem allgemeinen, bereits vor Etablierung von Indulgenz und Purgatorium vorhandenen Bußmotiv und deuten somit inhaltlich nicht auf eine Beeinflussung durch diese beiden Instanzen hin. Es lässt sich jedoch ein Zusammenhang zur großen Beliebtheit dieser Praxis im Spätmittelalter herstellen. Wenn OHLERS oben erwähnte Lesart der Testamente richtig ist, zeugen diese tatsächlich von der stark (auch in religiösen, und sogar in jenseitigen Dingen!) kaufmännisch, um nicht zu sagen kapitalistisch geprägten Denkweise einiger Verfasser.

3.3 Mietpilger - ein eigener Berufsstand?

Fest steht: Die stellvertretend ausgeführte Wallfahrt war im späten Mittelalter ein weit verbreitetes Phänomen, und entsprechend groß dürfte auch der Bedarf an zu engagierenden, man könnte sagen, zu ‘mietenden’ Pilgern gewesen sein. Doch genau hier, beim Streit um die angemessene Terminologie, stellt sich die Frage nach der Professionalität dieser Stellvertreter. Waren dies vorwiegend Personen aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis oder aber gar professionelle, auf die Ausführung von Wallfahrten spezialisierte ‘Berufspilger’? Die genaue Untersuchung dieser Frage scheint mir ein Desiderat der Forschung.

Zwar findet sich bei einigen Wissenschaftlern die Aussage, die Popularität stellvertretend ausgeführter Wallfahrten habe “zu einem eigenen Erwerbszweig, dem der Berufspilger”¹¹⁰, ja im Zuge dessen gar zur Bildung eines neuen Standes¹¹¹ geführt, jedoch fällt auf, dass die Autoren diesbezüglich zu meist entweder gar keine Belege liefern, oder aber lediglich auf andere Autoren mit ähnlich unsicherer Quellenlage verweisen¹¹². RÖHRICHT spricht sogar von “Bruderschaften, Zünfte[n] von stellvertreten-

¹⁰⁶Ebd. S. 88. OHLER bezieht sich hier auf folgende Arbeit: MELLE, JAKOB VON: De Inneribus Lubecensium Sacris, seu de Religiosis & votivis eorum Peregrinationibus, Vulgo Wallfarten/ Quas olim devotionis ergo ad loca Sacra susceperunt. Commentatio Auctore Jacobo a Melle, Pastore Lubecensi Mariano, (Lübeck) 1711.

¹⁰⁷OHLER 1983, S. 86.

¹⁰⁸So der Fall beispielsweise im oben zitierten letzten Willen der Witwe Otto Slodorns (Test. 96, Beke (Loose: Hamb. Test.)) oder im Testament des lübeckischen Bürgers Nicolaus aus dem Jahre 1358, der verfügte, es sollen zur Ausführung verschiedener Pilgerfahrten drei Personen angeworben werden, von denen einer nach Rom, einer nach Santiago de Compostella und einer nach Aachen, Zamora und St. Josse-sur-mer wallen soll. Siehe BRANDT 1973, S. 143, Test. 660.

¹⁰⁹OHLER 1983, S. 88.

¹¹⁰CARLEN 1987, S.65; fast wortgetreu HARMENING 1966, S. 100; ähnlich SCHMUGGE 1988, Der falsche Pilger, S. 480.

¹¹¹MÜLLER 1995, Rechtliche Aspekte, S. 306f.

¹¹²So verweist etwa MÜLLER 1995, Rechtliche Aspekte auf HARMENING 1966, S.100, der als Referenz lediglich STEFFES 1934, S.205 nennt, welcher für seine Behauptungen jedoch wiederum keinerlei Belege angibt. Außerdem beziehen sich seine Aussagen weder explizit auf christliche noch auf mittelalterliche Wallfahrten, da er das Thema in seinem Aufsatz epochen- und kultur- sowie religionsübergreifend betrachtet. CARLEN beruft sich u.a. wiederum auf Steffen und

den Pilgern” und nennt den Namen dieser Gemeinschaft, den “Sonnweger[n]”¹¹³, ohne auch nur einen einzigen Quellenbeleg oder Literaturverweis zu erbringen!

Lediglich bei zwei Autoren finden sich Angaben zu entsprechenden Quellen, die auf ein berufsmäßiges Pilgerdasein schließen lassen: HAEBLER berichtet von dem Fall einiger lübischer Gesandter, die sich in Folge von Verhandlungen mit König Erich von Dänemark im Jahre 1416 zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln verpflichtet hatten, welche im Nachhinein in eine Fahrt nach dem zu Schiff besser erreichbaren Santiago umgewandelt wurde. Dennoch schienen sie ihrer Verpflichtung nicht persönlich nachkommen zu wollen und heuerten daher einige Jahre später einen Mann namens Peter Hope an, der für 220 lübische Mark die Reise zum heiligen Jacobus übernehmen sollte; dieser Betrag wurde in einer späteren Urkunde auf 350 lübische Mark erhöht¹¹⁴. - Wenn hieraus auch nicht eindeutig auf eine Pilgerprofession Hopes geschlossen werden kann, so liegt dies doch, nicht zuletzt aufgrund dessen erfolgreicher Lohnverhandlungen, nahe.

Eine etwas eindeutiger Sprache spricht eine von SCHMUGGE in diesem Zusammenhang angeführte Quelle aus dem Jahr 1420, deren für uns relevanter Abschnitt lautet:

“[...] Lucia Fernandi mulier haberet unum filium, qui mercede sibi data aliquando consuevit visitare limina apostolorum Petri et Pauli et sacra loca Ierusalem mercede sibi oblata pro labore et sumptibus itineris. [...]”¹¹⁵

Hier ist also eindeutig von einem Menschen die Rede, der seinen Lebensunterhalt regelmäßig mit stellvertretenden Pilgerfahrten verdient, und folglich als Pilger berufsmäßigen Zuschnitts zu gelten hat. Inwiefern dies die Regel, oder doch eher ein Ausnahmefall war, ist hieraus jedoch leider nicht ersichtlich.

Obleich sich anhand der (mir für diese Arbeit verfügbaren) Quellen also keine eindeutige Aussage über die Existenz eines allgemein verbreiteten Mietpilger-Berufsstandes machen lässt, lohnt es sich dennoch, die Wahrscheinlichkeit etwas näher zu erörtern: Als (durchaus einleuchtendes) Argument für die Existenz berufsmäßiger Stellvertreter-Pilger wird immer wieder auf die große Zahl testamentarisch verfügbarer Pilgerfahrten und die daraus resultierende Masse benötigter ‘Miet-’ oder eben vielleicht gar ‘Berufspilger’ verwiesen¹¹⁶, und auch die im Mittelalter häufig auferlegten Strafwallfahrten dürften zumindestens in einigen Fällen ablösbar gewesen sein, sodass auch hieraus ein Bedarf an Stellvertretern erwuchs¹¹⁷. - Tatsächlich ist kaum denkbar, dass all diese Wallfahrten von Freunden oder Verwandten übernommen wurden, die zudem aufgrund ihres Bürgerstatus und den damit verbundenen Rechten und Pflichten sowie weiterer familiärer, beruflicher und sozialer Bindungen nicht von dem Gedanken begeistert gewesen sein dürften, (noch dazu stellvertretend!) eine Wallfahrt zu unternehmen. Ein gewisser Anreiz könnte lediglich in den mit dem Pilgerstatus, dem “habitus peregrinorum”¹¹⁸, verbun-

Harmening.

¹¹³RÖHRICHT 1900 (ND 1967), S. 5.

¹¹⁴HAEBLER 1899, S. 31f. Die entsprechenden Urkunden finden sich im Codex dipl Lubecensis Bd. 5, S. 661ff und Bd. 6, S. 602 u. 621.

- Sollte hier bei den Preisangaben kein Fehler vorliegen (aufgrund offensichtlicher Schwierigkeiten der Ulb Darmstadt bei der Beschaffung von Büchern aus dem Magazin war es mir leider nicht möglich, dies anhand der Quelle zu verifizieren), so wäre dies ein enorm (!) hohes Gehalt für eine Pilgerfahrt! Zum Vergleich: In den Testamenten (s. 3.2) ist zumeist von einer Entlohnung des Pilgers in Höhe von etwa 10-20 lübischen Mark Rede (s. BRANDT 1964 u. 1973); ein Wirtschaftspferd war zu dieser Zeit etwa 8 Mark (lüb.) wert (vgl. OHLER 1983, S. 85).

¹¹⁵Zit. nach SCHMUGGE 1988, Der falsche Pilger, S. 483f, dort zit.: Archivio Segreto Vaticano, Reg. Paenit. 3, f.352r: XIII Kl. Rebruarii Rome anno sexto. (Nikolaus V.).

¹¹⁶Siehe beispw. SCHMUGGE 1988: Kollektive und individuelle Motivstrukturen, S. 275.

¹¹⁷HAEBLER 1899, S. 33.

¹¹⁸CARLEN 1987, S. 115.

denen Sonderprivilegien, wie etwa Zollbefreiungen, dem Aufschub von Prozessen oder der Stundung von Schulden¹¹⁹ verbunden gewesen sein. Aber auch die meisten anderen 'ehrbaren' Stadtbewohner dürften davor zurückgeschreckt sein, sich berufsmäßig - also regelmäßig - den Strapazen und Gefahren einer Pilgerreise auszusetzen. Solcher ehrbarer Zeitgenossen hätte es m.E. jedoch bedurft, um, wie RÖHRICHT angibt, regelrechte "Zünfte von stellvertretenden Pilgern"¹²⁰ zu bilden. Auch seine Behauptung, die Mitglieder dieser Organisationen hätten mithilfe der Wallfahrten "erträglicher und [sic!] bequemer" leben können "als durch ihrer Hände Arbeit", ist m.E. unhaltbar¹²¹.

Wesentlich plausibler erscheint die Argumentation MIECKS, die mit Recht darauf verweist, dass, geschuldet der vielfältigen Unsicherheiten und Risiken, die eine mittelalterliche Pilgerfahrt mit sich brachte, normalerweise nur solche Menschen als stellvertretende Pilger ihr Geld verdienten, die "ohnehin wenig zu verlieren hatten"¹²² und eben diese Menschen unter den im Zuge des Bevölkerungswachstums in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts arbeitslos gewordenen Stadtbewohnern sucht und findet. Diese nahmen vermutlich gern die Chance eines Wallfahrtsauftrages wahr, "der sie trotz mancher Risiken für mehrere Monate oder auch ein Jahr der täglichen Existenzsorge enthob"¹²³.

Natürlich gab es auch in den Jahrhunderten zuvor schon Arme und Bettler, und die Vermutung liegt nahe, dass einige von ihnen mit dem Wallfahren tatsächlich ihr täglich Brot verdient haben könnten - zumal sich Risiken und Mühen drastisch minimieren ließen, indem man die als Beweis für die Ausführung der Pilgerfahrt geforderte Urkunde fälschte und infolgedessen die für die Reise veranschlagte Zeit in Müßiggang verleben konnte¹²⁴. Allerdings dürften die meisten von ihnen nicht ausschließlich vom Wallfahren gelebt, sondern dieser Beschäftigung eher sporadisch, neben anderen Gelegenheitsarbeiten nachgegangen sein. Und ob sich diese Gruppe, selbst falls sie, was ich für unwahrscheinlich halte, ausschließlich mit dem Pilgern ihren Lebensunterhalt verdient haben sollte, nun allerdings als eigener Berufsstand bezeichnen lässt, halte ich für fraglich, wenn auch die Aussage RAPPs, in England sei die Bezahlung der Stellvertreter gesetzlich geregelt gewesen¹²⁵, für ein recht hohes Maß an Professionalisierung, zumindest in einigen Gegenden, spricht.

Die Existenz zumindest ansatzweise professionalisierter Pilger, die sich anhand oben durchgeführter Erörterung als überaus wahrscheinlich annehmen lässt, weist auf keinen direkten Zusammenhang mit Ablass oder Fegefeuer hin, scheint jedoch mit der LE GOFFSchen These vom entstehenden Frühkapitalismus in Verbindung zu stehen. Gegen die Möglichkeit einer Materialisierung der Wallfahrt durch die Praxis der 'Broterwerbspilger' spricht sich allerdings HARMENING aus, indem er feststellt: "vielmehr muß die Wallfahrt selbst schon objektiven Leistungscharakter haben, bevor eine Erscheinung wie die Berufspilger möglich wird."¹²⁶. Folgen wir dieser Ansicht, dann ergibt sich daraus, dass die Pilgerfahrt zwar nicht durch die Praxis der (professionellen) Stellvertretung, jedoch bereits zuvor, etwa durch den Einfluss von Ablass und Fegefeuer und u.U. damit verbundener Kaufmannsmentalität, eine

¹¹⁹SCHMUGGE 1979, S. 21.

¹²⁰RÖHRICHT 1900 (ND 1967), S. 5.

¹²¹Denn so lebten sie zwar nicht mehr von ihrer Hände-, stattdessen aber von ihrer Füße Arbeit und selbst wenn sich diese Aussage, wie bei RÖHRICHT naheliegender, auf Reisen ins Heilige Land bezieht, die zum großen Teil per Schiff absolviert wurden, so dürfen auch hier die damit verbundenen Strapazen und Risiken nicht in Abrede gestellt werden!

¹²²MIECK 1978, S. 507.

¹²³Ebd. S. 508.

¹²⁴VAN CAUWENBERGH erwähnt im Fall von auferlegten Pilgerfahrten gefälschte und als Beweis erbrachte Urkunden (siehe CAUWENBERGH 1922, S. 167); diese Praxis halte ich durchaus auch beim stellvertretenden Pilgern - zumal wenn es von Fremden, in erster Linie auf den finanziellen Gewinn bedachten Personen ausgeführt wurde - für denkbar, auch wenn dies wohl (allein schon ob des geforderten know-hows zur Herstellung einer solchen Fälschung) eher in Ausnahmefällen durchgeführt wurde.

¹²⁵RAPP 2002, S. 169.

¹²⁶HARMENING 1966, S. 100.

Materialisierung erfahren hat.

Fazit

Die Erkenntnisse, die ich aus den in der vorliegenden Arbeit unternommenen Betrachtungen ziehe, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Etablierung von Ablass und Fegefeuer im mittelalterlichen Bußsystem bewirkten eine Verschiebung der Wallfahrtsmotive, von dem vorangigen Wunsch nach Heilung, Dank und Reliquienerwerb, hin zu der Intention, für begangene Sünden zu büßen und so das Seelenheil zu sichern. Diese Möglichkeit wurde bereits durch die Purgatoriumstheorie, stärker jedoch noch mit der Einführung des Ablasswesens konkretisiert, und so auch ein Stück weit materialisiert. Die handlungsorientierte Komponente geriet mehr und mehr in den Vordergrund und vor allem von den Gläubigen des Volkes wurden die Neuerungen im Bußsystem sehr pragmatisch umgesetzt, nicht selten verbunden mit einem Denken in kaufmännischen Kategorien. Dies zeigt sich z.B. in der akribischen 'Buchführung' über die zu erlangenden Ablässe. Zwar ist diese Tendenz auch schon in der Bußpraxis des frühen Mittelalters, der Zeit der Tarifbußen, erkennbar, wurde nun aber zunehmend verstärkt. Auch das Phänomen der Stellvertretung baut weitgehend auf schon sehr viel früher gebräuchlichen, derartigen Praktiken im Bußverfahren auf und stellt so höchstens in Form seiner Ausprägung bezüglich des Pilgerns eine Neuerung dar, deren große Beliebtheit allerdings der Etablierung vor allem des Ablasses zuzuschreiben sein dürfte.

Es lässt sich also sagen, dass die neuen Theorien und damit zusammenhängenden Praktiken von Purgatorium und Indulgenz, die ja auch selbst nur Weiterführungen und Konkretisierungen älterer Denkansätze waren, die spätmittelalterliche Wallfahrt nicht grundsätzlich verändert, sondern lediglich bereits bestehende Tendenzen (beispielsweise im Hinblick auf Stellvertretung und kaufmännisches Denken) verstärkt haben. Dennoch verdienen diese Prozesse eine eingehende Betrachtung, und vor allem die damit verbundene Frage nach der Professionalität stellvertretender Pilger bleibt ein Desiderat der Forschung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- [Poggibonsi (Bellorini/Hoade)] POGGIBONSI, FRA NICCOLÒ OF: A voyage beyond the seas (1346-1350), übers. v. Bellorini Fr. T / Hoade, Fr. E., Jerusalem 1945 (= Publications of the Studium Biblicum Franciscanum 2).
- [Test. 96, Beke (Loose: Hamb. Test.)] Testament 96, 09. Sept. 1390. Beke, Witwe des Otto Slodorn, in: Hamburger Testamente 1351-1400, ed. Loose, Hans-Dieter (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11), Hamburg 1970, S. 102.
- [Test. 102, Klaus Swertvegher (Loose: Hamb. Test.)] Testament 102, 13. Okt. 1390. Klaus Swertvegher, in: Hamburger Testamente 1351-1400, ed. Loose, Hans-Dieter (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11), Hamburg 1970, S. 108f.
- [Test. 113, Tibbe (Loose: Hamb. Test.)] Testament 113, 30. Apr. 1397. Tibbe, Frau des Timm von Urden, in: Hamburger Testamente 1351-1400, ed. Loose, Hans-Dieter (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11), Hamburg 1970, S. 119.
- [Test 126, Johann Schonemor (Loose: Hamb. Test.)] Testament 126, 7. Sept. 1400, Johann Schonemor, in: Hamburger Testamente 1351-1400, ed. Loose, Hans-Dieter (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11), Hamburg 1970, S. 134.

Literatur

(Siglen nach TRE)

- ANGENENDT, ARNOLD: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 2000.
- AUFFARTH, CHRISTOPH: Irdische Wege und himmlischer Lohn: Kreuzzug, Jerusalem und Fegefeuer in religionswissenschaftlicher Perspektive, Göttingen 2002 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 144),
- BRANDT, AHASVER VON: Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters. Band I: 1278-1350, Lübeck 1964 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 18).
- BRANDT, AHASVER VON: Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters. Band II: 1351-1363, Lübeck 1973 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 24).
- CARLEN, LOUIS: Wallfahrt und Recht, in: Kriss-Rettenbeck, Lenz (Hg.), Wallfahrt kennt keine Grenzen. Themen zu einer Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums und des Adalbert Stifer Vereins, München 1984, S. 87-100.
- CARLEN, LOUIS: Wallfahrt und Recht im Abendland, Freiburg (Schweiz) 1987 (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 23).
- CAUWENBERGH, ETIENNE VAN: Les pèlerinages expiatoires et judiciaires dans le droit communal de la Belgique au moyen âge, Diss., Louvain 1922.

- DINZELBACHER, PETER: Die letzten Dinge. Himmel, Hölle, Fegefeuer im Mittelalter, Freiburg (Breisgau) 1999.
- GANZ-BLÄTTLER, URSULA: Andacht und Abenteuer. Berichte europäischer Jerusalem- und Santiago-Pilger (1320-1520), Tübingen ³2000 (= Jakobus-Studien 4).
- HAEBLER, KONRAD: Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König von Vach und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostela, Strassburg 1899 (= Drucke und Holzschnitte des XV. und XVI. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung 1).
- HARMENING, DIETER: Fränkische Mirakelbücher. Quellen und Untersuchungen zur historischen Volkskunde und Geschichte der Volksfrömmigkeit, Würzburg 1966 (= Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 28).
- HARTMANN, WILFRIED (Rez.): "Jaques Le Goff, Die Geburt des Fegefeuers, Stuttgart 1984", in: DA 41 (1985), S. 327f.
- JEZLER, PETER: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge - Eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, München ²1994, S. 13-26. (zit.: JEZLER 1994, Jenseitsmodelle)
- JEZLER, PETER: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln. Katalog, München ²1994, S.170-394. (zit.: JEZLER 1994, Katalog)
- LE GOFF, JACQUES: Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, Stuttgart 1988.
- LE GOFF, JACQUES: Die Geburt des Fegefeuers. Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter, Darmstadt 1989.
- MIECK, ILJA: Zur Wallfahrt nach Santiago de Compostela zwischen 1400 und 1650. Resonanz, Strukturwandel und Krise, in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, Münster 1978 (= Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 29), S. 483-534.
- MÜLLER, GERHARD LUDWIG: Art. "Fegefeuer. III. Historisch-theologisch", in: LThK III (³1995), Sp. 1205-1208. (zit.: Müller 1995, Fegefeuer)
- MÜLLER, DANIELA: Rechtliche Aspekte des Santiago-Kultes unter Berücksichtigung von Beispielen aus Südwestdeutschland, in: Herbers, Klaus / Bauer, Dieter R. (Hgg.), Der Jakobuskult in Süddeutschland. Kultgeschichte in regionaler und europäischer Perspektive, Tübingen 1995 (= Jakobus-Studien 7) S. 293-310. (zit.: Müller 1995, Rechtliche Aspekte)
- OHLER, NORBERT: 'Zur Seligkeit und zum Troste meiner Seele'. Lübecker unterwegs zu mittelalterlichen Wallfahrtsstätten, in: ZVLGA 63 (1983), S. 83-103.
- PAULUS, NIKOLAUS: Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Bd. 2; 2), Darmstadt ²2000.

- POSCHMANN, BERNHARD: Der Ablass im Licht der Bussgeschichte, Bonn 1948 (= Theophaneia - Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 4).
- RAPP, FRANCOIS: Wandlungen und Schwierigkeiten der Wallfahrt im Spätmittelalter, in: Branthomme, Henry / Chélini, Jean (Hgg.), Auf den Wegen Gottes. Die Geschichte der christlichen Pilgerfahrten, Paderborn 2002, S. 156-173.
- RÖHRICHT, REINHOLD: Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande, Innsbruck 1900; ND Aalen 1967.
- SCHIMMELPFENNIG, BERNHARD: Die Anfänge des Heiligen Jahres von Santiago de Compostela im Mittelalter, in: Journal of Medieval History 4 (1978), S. 285-303.
- SCMITZ, JOSEF: Auf den Straßen der Welt. Die religiöse Dimension von Wallfahrt und Pilgerwesen, in: Allebrand, Raimund (Hg.), Der Jakobsweg. Geist und Geschichte einer Pilgerstraße, Bergisch-Gladbach 1993 (= Beiträge zur interkulturellen Begegnung 3), S. 17-38.
- SCHMUGGE, LUDWIG: "Pilgerfahrt macht frei" - Eine These zur Bedeutung des mittelalterlichen Pilgerwesens, in: RömQua 74 (1979), S. 16-31.
- SCHMUGGE, LUDWIG: Die Anfänge des organisierten Pilgerverkehrs im Mittelalter, in: QFIAB 64 (1984), S. 1-83.
- SCHMUGGE, LUDWIG: Die Pilger, in: Moraw, Peter (Hg.), Unterwegssein im Spätmittelalter, Berlin 1985 (= ZHF, Beiheft 1), S. 17-47.
- SCHMUGGE, LUDWIG: Der falsche Pilger, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München. 16.-19. September 1986, Teil V: Fingierte Briefe - Frömmigkeit und Fälschung - Realienfälschungen, Hannover 1988 (= MGH Schriften 33, V), S. 475-484. (zit.: Schmugge 1988, Der falsche Pilger)
- SCHMUGGE, LUDWIG: Kollektive und individuelle Motivstrukturen im mittelalterlichen Pilgerwesen, in: Jaritz, Gerhard / Müller, Albert (Hgg.), Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt/Main; New-York 1988 (= Studien zur historischen Sozialwissenschaft 8), S. 263-290. (zit.: Schmugge 1988, Kollektive und individuelle Motivstrukturen)
- SCHMUGGE, LUDWIG: Art. "Pilger. II. Spätmittelalter", in: LexMa. VI (1993), Sp. 2149-2150, in: Brepolis Medieval Encyclopaedias - Lexikon des Mittelalters Online, <http://apps.brepolis.net/lexiema/test/Default2.aspx> (27.03.2010).
- SCHMUGGE, LUDWIG: Jerusalem, Rom und Santiago - Fernpilgerziele im Mittelalter, in: Matheus, Michael (Hg.), Pilger und Wallfahrtsstätten in Mittelalter und Neuzeit, Stuttgart 1999 (= Mainzer Vorträge 4), S. 11-34.
- SCHWAIGER, GEORG: Der Ablass im Mittelalter, in: Kriss-Rettenbeck, Lenz (Hg.), Wallfahrt kennt keine Grenzen. Themen zu einer Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums und des Adalbert Stifer Vereins, München 1984, S. 341-345.
- STEFFES, JOHANN PETER: Wallfahrt in allgemeiner religionswissenschaftlicher Betrachtung, in: Schreiber, Georg (Hg.), Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben, Düsseldorf 1934 (= Forschungen zur Volkskunde 16/17.), S. 184-216.

- WEHRLI-JOHNS, MARTINA: "Tuo daz Guote und lâ daz Übele". Das Fegefeuer als Sozialidee, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, München ²1994, S. 47-58.